

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

19. November 2019

- Vorhaben:** Änderung der Biogasanlage Friedrichshof (AST 1249)
- Betrieb:** Danpower GmbH
Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam
- Nr. nach Anlage 1 zum UVPG** 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
(siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)
- zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen**
- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG vom 23.01.2019
 - Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 16.04.2019 und vom 07.10.2019
 - Immissionsschutz-Gutachten - Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung einer Biogasanlage in Friedrichshof (Nr. I03 0431 18B) vom 21.09.2018 mit Nachtrag vom 25.06.2019, erstellt von Uppenkamp und Partner Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus
 - Immissionsschutz-Gutachten – Geruchsimmissionsprognose für die geplante Erweiterung einer Biogasanlage in Friedrichshof (Nr. I13 0430 18B-1) vom 18.06.2019, erstellt von Uppenkamp und Partner Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus
 - Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Ab-rissarbeiten	Wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage (BGA) der Danpower GmbH, Betriebsstandort 17087 Alten-treptow OT Friedrichshof, Gemarkung Altentreptow, Flur 1, Flurstück 57/3, durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten BHKW (4,697 MW _{FWL}), eines Gasspeichers über dem Gärrestlager 1 (Gasspeichervolumen 5.954 m³), eines zweiten Gärrestlagers (Nutzvolumen 1.014 m³) und damit des Gärrestlagervolumens von 3.994 m³ auf 5.008 m³, einer neuen Gärresttrocknung und einer Gärrestseparation sowie eines Wärmespeichers (V 500 m³). Zusätzlich ist die Verschiebung der vorhandenen Notfackel vorgesehen. Die geplanten Änderungen dienen der Flexibilisierung des Anlagenbetriebes und damit der bedarfsorientierten Stromproduktion, die Gesamtfeuerungsleistung steigt somit von 1.725 kW auf 6.422 kW. Die Biogasanlage dient nach der Änderung unverändert der Erzeugung von ca. 2,5 Mio. Nm³/a Rohbiogas. Die Gaslagermenge nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) erhöht sich von 1.570 kg auf 14.584 kg, so dass die Biogasanlage zukünftig als Anlage der unteren Klasse eingestuft wird. Weiterhin ist die Umwallung der gesamten Biogasanlage gemäß AwSV geplant.	-

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Biogasanlage der Danpower GmbH handelt es sich um eine bestehende Anlage mit einem Gas-Otto-Motor (716 kW _{el.} , 1.725 kW _{FWL}) incl. 55 kW _{el.} ORC. Die geplante Änderung, wie unter Nr. 1.1 beschrieben, dient der flexiblen Stromeinspeisung ins Netz. Input: Art und Menge der Inputstoffe bleiben unverändert: 2.800 t/a Rindergülle, 2.000 t/a Rinderfestmist, 100 t/a Pferdemist, 10.240 t/a Mais-/Grassilage, 550 t/a Zuckerrüben. Damit beträgt die tägliche Inputmenge ca. 43 t. Die vorhandene BGA sowie die geplanten Anlagenteile befinden sich im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 12 „Biogasanlage Friedrichshof“ der Stadt Altentreptow. Mit der 1. Änderung des Durchführungsvertrags zur Satzung über den vorh.-bez. B-Plan Nr. 12 „Biogasanlage Friedrichshof“ vom 25.06.2019 ist die planungsrechtliche Zulässigkeit für das Vorhaben gegeben. Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen (L 273), die Versorgungsmedien (u.a. Strom, Frischwasser, Löschwasser) liegen am Standort an.	Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Durch die wesentliche Änderung erfolgt ein Verbrauch von unversiegelter Fläche von 452 m ² (vollversiegelt) und 1.429 m ² für den Erdwall. Die Flächen liegen auf dem Anlagengelände und damit im Bereich des gültigen B-Planes. Die Versiegelungen werden durch die EAB des B-Planes in der Satzungsfassung vom 13.01.2010 abgedeckt.	Nein
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die hinzukommenden baulichen Komponenten werden auf größtenteils unversiegelten Flächen auf dem Betriebsgelände errichtet. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld der BGA ändert sich bei Vorhabenrealisierung nicht.	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen qualitativ keine neuen, jedoch mengenmäßig mehr Abfälle. Die bereits anfallenden Abfälle (Altöl, Putzlappen, Ölfiler und beladene Aktivkohle) werden durch die beauftragten Fachfirmen (H. Brockmann Recycling GmbH) entsorgt bzw. verwertet. Durch den zukünftigen Betrieb des zweiten BHKW ergeben sich jedoch unwesentlich höhere Altölmengen. Die jährlich anfallenden Gärreste (12.843 t flüssige Gärreste und 1.758 t feste Gärreste durch Separation) werden als Wirtschaftsdünger landwirtschaftlich verwertet.	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Emissionen Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der Biogasanlage treten Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH ₃ , CO, SO _x , Staub, HCHO) insbesondere durch die Gärresttrocknung und die BHKW auf. Geruchsemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden.	Nein
		<u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Es fallen Substrat bzw. Gärrest, Schmieröl und Altöl als wassergefährdende Stoffe an.	Nein
		<u>Abwasser/ Niederschlagswasser:</u> Anfallendes verunreinigtes Wasser wird während des Betriebs der Biogasanlage dem Gärrestlager wieder zugeführt. Das Nds.-Wasser der befestigten Verkehrswege +Technikhalle wird in einem Regenwasserkanal gesammelt. Die Regenwasserleitung ist an das Kanalnetz des benachbarten LWB angeschlossen. Das auf den Dachflächen der geplanten Anlagenteile anfallende Niederschlagswasser versickert ungezielt im Randbereich. Durch das Vorhaben erfolgt keine Änderung im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser. Sanitäreinrichtungen befinden sich nicht auf dem Betriebsgelände.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf 1.6.1 verwendete Stoffe u. Technologien 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) BImSchG	<u>gehandhabte Stoffe:</u> Gülle/Gärrest, Biogas, Motorenöl/Altöl (keine Änderung); Schwefelsäure zur Abluftreinigung der Gärresttrocknung <u>Technologie:</u> Erzeugung von elektrischer+thermischer Energie aus Gülle und nachwachsenden Rohstoffen durch anaerobe kontinuierliche, einstufige Nassfermentation. Ein Unfallrisiko besteht an der Biogasanlage u.a. an den elektrischen Einrichtungen (Trafo, Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Dosierer, Pumpen, Rührwerke), heißen Bauteilen (Motoren, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen sind verschiedene Regelwerke zu beachten und einzuhalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). Der Umgang mit Biogas erfolgt im Niederdruckbereich. <u>Störfallrisiko:</u> Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 1.2.2 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 10.000 kg für die untere Klasse und 50.000 kg für die obere Klasse. Die maximale Biogaslagermenge der BGA Friedrichshof beträgt nach Änderung 14.584 kg, so dass die Mengenschwelle für die untere Klasse überschritten wird und die Biogasanlage zukünftig der Störfallverordnung unterliegt.	Nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	keine besonderen Risiken bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsregeln	Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine genehmigte und in Betrieb befindliche Biogasanlage. Diese befindet sich bauplanungsrechtlich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 12 „Biogasanlage Friedrichshof“ der Stadt Altentreptow. An die Anlage grenzen nördlich und östlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, westlich eine Gemeindestraße und Agrarflächen sowie im Süden eine Tierhaltungsanlage an. Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnnutzung liegt ca. 160 m südwestlich (Friedrichshof 8a) vom Anlagenstandort entfernt. Gemäß der im Bauleitplanverfahren durchgeführten Umweltprüfung zum Bebauungsplan sind keine von der BGA ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen festgestellt worden. Nachbarschaftliche Belange, wie Prüfung zum Abstand zur Wohnbebauung, wurden umfassend geprüft.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität, Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Der Boden im Anlagenbereich hat keine hohe Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna. Der vorhandene Oberbodenhorizont dient als Nährstoff- und Wasserspeicher, unterliegt aber einer geringen Funktionsausprägung. Durch die Änderungsmaßnahme erfolgt ein Verbrauch von unversiegelter Fläche von 452 m² (vollversiegelt) und 1.429 m² für den Erdwall. Der Flächenverbrauch ist durch die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des B-Plans Nr. 12 bereits berücksichtigt.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
	➔ Wasser	Der Anlagenstandort liegt nicht in bzw. grenzt an keine TWSZ an. Das nächste Wasserschutzgebiet III liegt 750 m südlich vom Anlagenstandort entfernt. Im Bereich des Betriebsgeländes befinden sich keine Oberflächengewässer. Permanente und temporäre Kleingewässer befinden sich ca. 220 m und 360 m entfernt zum Anlagenstandort.	Nein
	➔ Landschaft	Die Schutzwürdigkeit/Vorkommen landschaftlichen Freiräume: Zur Minderung des Einflusses der verschiedenen geplanten Anlagen auf das Landschaftsbild dient eine geringe Gebäudehöhe.	Nein
	➔ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Der Standort ist nicht besonders wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften. Eine weitergehende Gefährdung als bisher erfolgt durch die Änderung nicht.	Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	DE 2245-302 FFH-Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen“ (2,7 km SO, SW),	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Naturschutzgebiet „MV_NSG_310 - Feuchtgebiet Waidmannslust“ 5.000 m südöstlich vom Anlagenstandort	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Biosphärenreservat ausgewiesen.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope befinden i folgenden Abstand zum Anlagenstandort. Südlich - drei permanente und temporäre Kleingewässer – 220 bis 360 m Südlich - feuchte Senke – 490 m Östlich - permanentes Kleingewässer -300 m und Feuchtgrünland - 530 m	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
		Nordöstlich - temporäres Kleingewässer - 360 m Im Umfeld von ca. 880 bis 900 m Entfernung (südwestlich bzw. westlich) befinden sich naturnahe Feldgehölze und Baumgruppen.	
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	In ca. 1.440 m südöstlicher Entfernung vom Anlagenstandort liegt das Wasserschutzgebiet MV_WSG_2345_01 der Zone 3. Durch die geplante Änderung und die Beibehaltung des bisherigen Betriebes gibt es keine Änderung zur Betroffenheit. Es sind keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen o. Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler o. Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden.	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<u>Betroffenheit der Schutzgüter:</u>	
	➔ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Keine Auswirkungen, da nach der Änderung mit keiner Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen ist (siehe „Schalltechnische Untersuchung/Schallimmissionsprognose (Nr. I03 0431 18B) vom 21.09.2018 mit Nachtrag vom 25.06.2019). Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnbebauung befindet sich südwestlich in einer Entfernung von 160 m zur Biogasanlage. Durch die beantragten Änderungen kommt es zu keiner Änderung der Geruchssituation. Die Änderung der Schallemissionen wurde im Gutachten dargelegt. Dieses wurde seitens des StALU MS/LUNG geprüft. Laut dem schalltechnischen Gutachten werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm zur Tageszeit um mindestens 29 dB sowie mindestens 14 dB nachts unterschritten. Damit sind die Geräuschimmissionen nach TA Lärm als nicht relevant einzustufen.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
		Durch das Änderungsvorhaben sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Durch die bereits bestehenden Biogasanlagen ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden. Weitere entgegenstehende Nutzungen sind durch das Änderungsvorhaben nicht in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen insbesondere durch Schall und Geruch sind somit nicht zu erwarten. Die unwesentlich höheren Abfallmengen (z.B. Altöl) sowie die Emissionen anderer Schadstoffe sind vernachlässigbar gering.
	→ Klima, Luft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 3.1
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Negative Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen auf den Lebensraum von Tieren, speziell in Nahrungs-, Vermehrungs-, Rast- und Überwinterungsstätten von Vögeln können ausgeschlossen werden, da es sich bei der Biogasanlage um eine bestehende Anlage handelt und das Vorhaben auf dem vorhandenen Betriebsgelände in ausreichender Entfernung zu Naturschutzflächen erfolgt. Durch die Änderung der BGA erfolgt keine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wert- oder gesetzlich geschützten Biotopen. Dadurch ist kein Funktionsverlust als Lebensraum für Tiere/Pflanzen gegeben, ein Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Durch die Änderung der Biogasanlage ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen, da neu anfallendes Niederschlagswasser schadlos abgeführt wird. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei vorschriftsmäßigem Umgang sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. Bei der geplanten Änderung werden beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Schmieröl und Altöl, weiterhin bauartzugelassene Behälter verwendet. Um im Havariefall das Auslaufen von Öl zu vermeiden, sind doppelwandige Behälter mit Auffangraum vorgesehen, der die maximal austretende Menge aufnehmen kann. Im Rahmen der Änderung ist die Umwallung der gesamten Biogasanlage gemäß AwSV geplant.
	→ Boden, Fläche	Durch die wesentliche Änderung erfolgt ein Verbrauch von unversiegelter Fläche von 452 m ² (vollversiegelt) und 1.429 m ² für den Erdwall. Der Flächenverbrauch ist durch die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des B-Plans Nr. 12 bereits berücksichtigt. Es handelt sich um keinen Eingriff gemäß § 12 (1) Nr. 12 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V). Gemäß Stellungnahme des LK MS vom 16.04.2019 bestehen aus naturschutzrechtlicher sowie –fachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens, wenn die grünordnerischen Vorgaben des B-Planes eingehalten werden. Es sind keine nachhaltigen Umweltauswirkungen zu befürchten.
	→ Landschaft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.2
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	keine Auswirkungen, siehe 2.3.11
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Am Standort gibt es Vorbelastungen durch die bestehende Biogasanlage hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH ₃ -, CO, SO _x , Staub, HCHO) insbesondere durch das bestehende BHKW. Geruchsemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Durch die Änderung (siehe Nr. 1.1) ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen unzulässigen Belästigungen durch Lärm zu rechnen. Es kommt durch die geplanten Maßnahmen zu keiner Verschlechterung der Geruchssituation an den nächsten Immissionsorten, da sich der Stoffinput und damit der Output nicht ändert. Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich in einer Entfernung

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
		von 160 m südwestlich zur Biogasanlage. Gemäß Schalltechnischem Gutachten werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten. Die max. Biogaslagermenge nach der Störfallverordnung in der Anlage Friedrichshof erhöht sich von 1.570 kg auf 14.584 kg, so dass die Biogasanlage zukünftig als Anlage der unteren Klasse eingestuft und somit der Störfallverordnung unterliegt. Durch die beabsichtigte Änderung sind jedoch störfallbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. BImSchG nicht zu erwarten.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	* durch die bereits bestehende Anlage (BGA) ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden * keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Schall und Geruch (liegen im zulässigen Bereich) * die Flächenneuversiegelung von 452 m² (vollversiegelt) und 1.429 m² für den Erdwall ist bereits durch die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des B-Plans Nr. 12 ausgeglichen
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen sind anlagen- und betriebsbedingt. Sie liegen aber im zulässigen Bereich. Nachhaltige Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Die Dauer und Häufigkeit der o.g. Immissionen sind temporär. Bei ordnungsgemäßigem Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Der Eingriff in Natur und Umwelt bleibt während der gesamten Betriebslaufzeit bestehen. Die Auswirkungen des Vorhabens werden aufgrund ihres geringen Umfangs in Verbindung mit den dargestellten Standorteigenschaften nicht als erheblich nachteilig eingestuft. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Immissionen des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie des Lärms zum bestehenden Zustand.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Zukünftig soll die BGA Friedrichshof an der Regelenergieerzeugung teilnehmen und somit beide BHKW diskontinuierlich betrieben werden. Weiterhin ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Gärresttrocknung/einer Gärrestseparation sowie eines Wärmespeichers geplant. Weitere Möglichkeiten: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Sicherheitsmanagement, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, Regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, vorausschauender Betrieb der Anlage (Gasmanagement), Ordnung und Sauberkeit (z.B. Sauberkeit auf den Fahrwegen, beim Befüllen der Ausbringfahrzeuge/ Abfüllfläche). Der ordnungsgemäße Betrieb entsprechend dem Stand der Technik wird durch Auflagen sichergestellt. Die Anlage wird gemäß den Anforderungen des Regelüberwachungserlasses regelmäßig durch das StALU MS überwacht.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der standortbezogenen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Unterlagen und Gutachten, der o. g. eingereichten Stellungnahmen sowie auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage Friedrichshof, der Danpower GmbH, Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam, keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.